

REESER



AMTSBLATT

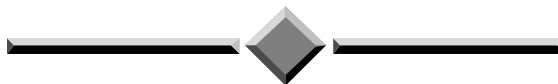
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 16, Jahrgang 2016, vom 19.10.2016

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;

hier: Ausführungsanordnung vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Hönnepel



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;

hier: Ausführungsanordnung vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Hönnepel

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 30.09.2016

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung

Deich Kalkar-Hönnepel

Az.: 33 – 16 03 1.1

Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Kalkar-Hönnepel wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.12.2016** tritt der im Flurbereinigungsplan Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Deich Kalkar-Hönnepel enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 02.11.2015. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.12.2016 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
 Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Kalkar-Hönnepel kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Deich Kalkar-Hönnepel gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

(LS)

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

